

II - 349 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, am 19. November 1979

Zl. 1162-GS/79

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. ETTMAYER und Genossen betreffend Verbot der Kontaktnahme zwischen Beamten und Abgeordneten (Nr. 150/J-NR/79)

120/AB

1979 - 11 - 20

zu 150/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer und Genossen haben am 23. Oktober 1979 unter der Nr. 150/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Verbot der Kontaktnahme zwischen Beamten und Abgeordneten berichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- "1) Warum wurde den Bediensteten des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten ein Verbot auferlegt, in dienstlichen Angelegenheiten mit Mitgliedern der Parlamentsklubs und den politischen Parteien im allgemeinen zu verkehren?
- 2) Gilt das den Beamten des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten auferlegte Verbot der direkten Kontaktnahme auch für Kontakte mit allen Staatsbürgern?
- 3) Wenn Abteilungen des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten für allgemeine Rechtsangelegenheiten, den Rechtsschutz, das Personenstandswesen, das Fürsorgewesen und den Personenverkehr im Bereich des kleinen Grenzverkehrs zuständig sind, wäre dann nicht eine direkte Kontaktnahme von Bürgern und Abgeordneten mit den zuständigen Beamten zweckmässig?
- 4) Können die Bediensteten ausländischer Botschaften mit den Beamten des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in dienstlichen Angelegenheiten direkt in Kontakt treten?
- 5) Ist der Herr Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten bereit, den Dienstzettel Zl. 770-GS/79 allen Abgeordneten des Nationalrates und allen Mitgliedern des Bundesrates zur Kenntnis zu bringen?"

-2-

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Einleitend ist festzuhalten, dass mit der erwähnten Weisung der Informationsfluss zwischen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Mitgliedern der Parlamentsklubs und mit politischen Parteien in dienstlichen Angelegenheiten geregelt werden sollte. In rechtlicher Hinsicht handelt es sich dabei um einen Organisationsakt, der insbesondere in der verfassungsrechtlichen Weisungsgebundenheit der Organe der Verwaltung (Art. 20 Abs. 1 B-VG), in den verfassungsrechtlichen Vorschriften über die obersten Organe der Bundesverwaltung, einschliesslich des Prinzips der Ministerverantwortlichkeit (vgl. die Art. 69-78 B-VG), sowie in den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973 (vgl. insbesondere die §§ 7, 9 und 10 des Bundesministeriengesetzes 1973) und in dienstrechtlichen Vorschriften (vgl. etwa § 22 der Dienstpragmatik bzw. § 44 BDG 1979) eine einwandfreie rechtliche Deckung findet.

In Übereinstimmung mit der zitierten Verfassungs- und Rechtslage sieht § 10 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl.Nr. 389, vor, dass der Bundesminister - unbeschadet seiner bundesverfassungsgesetzlich geregelten (politischen und rechtlichen) Verantwortlichkeit und der ihm bundesverfassungsgesetzlich vorbehaltenen Geschäfte - Ermächtigungen zur selbständigen Behandlung erteilen kann. Gemäss § 10 Abs. 3 leg.cit. ist jedoch der Bundesminister ausdrücklich berechtigt, jede Angelegenheit - unbeschadet solcher genereller Ermächtigungen - jederzeit an sich zu ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorzubehalten. (vgl. hiezu auch die Ausführungen in den Erläuterungen der Regierungsvorlage, 483 d.B. XIII.GP., S.30)

Zu 1):

Im Gegensatz zur in der Anfrage aufgestellten Behauptung stellt der gegenständliche Dienstzettel kein Verbot des Verkehrs der Bediensteten des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten mit Mitgliedern der Parlamentsklubs und mit politischen Parteien dar,

./3

- 3 -

sondern legt lediglich ein besonderes Verfahren fest, in welcher Weise dieser Verkehr in dienstlichen Angelegenheiten im allgemeinen stattzufinden hat. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Massnahme wurde bereits dargelegt. Im übrigen erscheint es mir im Hinblick auf die Wichtigkeit der Sache geboten, dass der zuständige Bundesminister über den Verkehr in dienstlichen Angelegenheiten - sohin in Aufgaben seines Ressorts - mit den Mitgliedern der Parlamentsklubs und den politischen Parteien voll informiert ist.

Zu 2) - 4):

Wie sich aus dem klaren Wortlaut des in der gegenständlichen Anfrage zitierten Dienstzettels eindeutig ergibt, bezieht er sich lediglich - abgesehen von Sonderfällen - auf den allgemeinen dienstlichen Verkehr von Bediensteten des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten mit den politischen Parteien und den Mitgliedern der Parlamentsklubs.

Zu 5):

Ungeachtet des Umstandes, dass durch die wörtliche Wiedergabe dieses Dienstzettels in der gegenständlichen Anfrage sein Text bereits bekannt ist, bin ich bereit, den Abgeordneten des Nationalrates und Mitgliedern des Bundesrates diesen Text neuerlich zur Kenntnis zu bringen. Ich habe daher u.e. den Obmännern der parlamentarischen Klubs je ein Exemplar dieses Dienstzettels sowie meiner Anfragebeantwortung mit dem Ersuchen übermittelt, diese den sich allenfalls interessierenden Abgeordneten zur Verfügung zu stellen."

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten:

